OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400797/10/HW/VEP

Datum:
Linz, 8. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde des Dr. D__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 09.11.2023, GZ: 0156853/2022 AS KF, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 11.01.2024 wegen Übertretung des § 15 Abs. 2 Kommunalsteuergesetz 1993 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.07.2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und es wird die Beschwerdevorentscheidung dahingehend abgeändert, dass der Spruch wie folgt lautet:
„Der Beschwerde wird insofern teilweise stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 400 Euro und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens auf 40 Euro herabgesetzt werden.
Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass dem angefochtenen Straferkenntnis in Spruchpunkt 1.1. der Satz ‚Sie haben dadurch § 11 Abs. 2 erster Satz KommStG 1993, BGBl. Nr. 819/1993, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 163/2015, iVm § 15 Abs. 2 KommStG 1993, BGBl. Nr. 819/1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009, verletzt.‘ angefügt wird und in Spruchpunkt 2. nach dem Wort ‚Gesellschaft‘ folgende Wortfolge eingefügt wird: ‚gemäß § 15 Abs. 2 KommStG 1993, BGBl. Nr. 819/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009‘.“

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: „belangte Behörde“) vom 09.11.2023, GZ: 0156853/2022 AS KF, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: „Bf“) eine Geldstrafe in Höhe von 800 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden, verhängt und dies damit begründet, dass es der Bf als strafrechtlich Verantwortlicher des abgabepflichtigen Unternehmens B__ zu verantworten habe, dass die Gesellschaft im Zeitraum von 20.02.2021 bis 20.01.2022 (Abgabenzeitraum Jänner 2021 bis Dezember 2021) vorsätzlich die Kommunalsteuer nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet oder abgeführt und den zu entrichtenden Betrag bis zu diesem Zeitpunkt der zuständigen Abgabenbehörde auch nicht bekannt gegeben habe. Weiters wurde ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in Höhe von 80 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen wurde vom Bf Beschwerde erhoben und vorgebracht, dass die Kommunalsteuer für Jänner, Februar und März 2021 erklärt und auch bezahlt worden sei. Da sich der Bescheid auch über diese Monate erstrecke, sei der Bescheid daher in diesem Fall jedenfalls evident unrichtig. Wie es zu der Erklärung am 15.03.2022 über 2.342,55 Euro für das restliche Jahr 2021 komme, darüber könne der Bf nur mutmaßen. Es habe die B__ ab März 2021 keine Baustellen mehr in C__ gehabt. Es treffe den Bf kein Verschulden und die Bestrafung sei zu Unrecht erfolgt. Beantragt wurde, den angefochtenen Bescheid zu beheben und das Verfahren zur Einstellung zu bringen.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 11.01.2024 wurde die Beschwerde abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis im Spruch wie folgt ergänzt und abgeändert:

„a. dem Spruchpunkt 1.1. wird angefügt: ‚Sie haben dadurch § 11 Abs 2 erster Satz KommStG, BGBl. Nr. 819/1993, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 163/2015 iVm § 15 Abs 2 KommStG, BGBl. Nr. 819/1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009 verletzt.‘

b. der Spruchpunkt 2 lautet wie folgt: ‚Aufgrund dieser Verwaltungsübertretung wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt C__ als Bezirksverwaltungsbehörde über Herrn Dr. D__ als strafrechtlich verantwortlichen Geschäftsführer der Gesellschaft gemäß § 15 Abs 2 KommStG, BGBl. Nr. 819/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009, eine Geldstrafe in Höhe von € 800,00, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden verhängt‘.“

Dagegen wurde vom Bf ein Vorlageantrag eingebracht.

I.4. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit Eingabe ON 3

übermittelte die belangte Behörde eine Aufstellung der im Jahr 2021 fälligen monatlichen Kommunalsteuersummen der B__ und teilte ergänzend mit, dass im Jahr 2021 in allen 12 Monaten die Kommunalsteuer nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet oder abgeführt und die Höhe des geschuldeten Betrages zu diesem Zeitpunkt auch nicht bekannt gegeben wurde.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 11.07.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

II.1.1. Der Bf ist jedenfalls seit 10.11.2020 handelsrechtlicher Geschäftsführer der B__ (in der Folge: „Gesellschaft“) mit Sitz in C__.
Die Höhe der zu entrichtenden Kommunalsteuer der Gesellschaft für den Zeitraum Jänner 2021 bis Dezember 2021 wurde gegenüber der belangten Behörde erst im Rahmen der Kommunalsteuer-Jahreserklärung 2021 am 15.03.2022 bekannt gegeben.
Die Kommunalsteuer der Gesellschaft wurde für den Monat Jänner 2021 am 04.03.2021, für den Monat Februar 2021 am 26.03.2021 und für den Monat März 2021 am 25.05.2021 entrichtet. Für die Monate April 2021 bis Dezember 2021 wurde die Kommunalsteuer der Gesellschaft jedenfalls nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit bezahlt.
Mit Erinnerungsschreiben vom jeweils 25. des auf den jeweiligen Abgabenzeitraum folgenden Monats wurde die Gesellschaft monatlich über die gesetzlichen Pflichten zur Selbstberechnung und fristgerechten Zahlung der errechneten Kommunalsteuer sowie über die Folgen dieser abgabenrechtlichen Verpflichtungen belehrt.
Der Bf ist unbescholten.
II.1.2. Es ist im Zeitraum Jänner 2021 bis Dezember 2021 jeweils monatlich eine Kommunalsteuer angefallen, wobei es der Bf ernstlich für möglich gehalten hat, dass von der Gesellschaft die Kommunalsteuer für diese Monate nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit bezahlt wird und es hat der Bf dies in Kauf genommen.
II.1.3. Mit der Abwicklung der Kommunalsteuerangelegenheiten war grundsätzlich die E__ beauftragt. Die Zahlungen der Kommunalsteuer wurden unternehmensintern nicht vom Bf selbst, sondern von F__ vorgenommen. F__ ist für den Bf nicht mehr erreichbar. Der Bf ist geringfügig beschäftigt mit einem Nettoeinkommen in Höhe von ca. 150 Euro monatlich, er erhält eine Pension der Rechtsanwaltskammer in Höhe von 99 Euro, Schulden und Vermögen halten sich die Waage.

II.2. Der unter Punkt II.1.1. festgestellte Sachverhalt wurde im Wesentlichen bereits von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis bzw. in der

Beschwerdevorentscheidung so angenommen und es steht der unter II.1.1. festgestellte Sachverhalt mit den von der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen, insbesondere auch mit ON 3, in Einklang. Es wurde dieser Sachverhalt vom Bf auch nicht substantiiert bestritten. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit des unter Punkt II.1.1. festgestellten und auch bereits von der belangten Behörde angenommenen Sachverhalts aus. Dass im Zeitraum Jänner 2021 bis Dezember 2021 jeweils monatlich eine Kommunalsteuer angefallen ist, folgt vor allem aus ON 3, wobei in ON 3 die Kommunalsteuer auf die einzelnen Monate aufgeteilt dargestellt wurde. Ausreichende Gründe, die dafürsprechen würden, dass die Angaben der E__ in ON 3 betreffend die monatlichen Bemessungsgrundlagen bzw. Kommunalsteuer unrichtig sein würden, sind im gegenständlichen Verfahren nicht hervorgekommen. Soweit der Bf angibt, dass seines Wissens im Jahr 2021 (ab März) in C__ keine Baustelle gewesen sei, ist darauf hinzuweisen, dass dies nicht zwingend gegen die Richtigkeit der Angaben in ON 3 spricht, führte doch der Bf in der Verhandlung selbst aus, dass der Steuerberater (E__) die Abrechnungsunterlagen hatte und er diese gar nicht bekommen habe. Diese Ausführungen des Bf sprechen aber gerade dafür, dass die steuerliche Vertretung (anders als der Bf) Zugang zu den konkreten Sachverhaltsgrundlagen für eine Bemessung der Kommunalsteuer hatte und daher die Angaben der E__ richtig sind. Im Übrigen führte der Bf in der Beschwerde aus, dass er „als Geschäftsführer mehr eine Papierform als echter Geschäftsführer“ gewesen sei, was aber dafürspricht, dass der Bf nicht über sämtliche Tätigkeiten der Gesellschaft umfassend informiert war. Der Bf gab in der mündlichen Verhandlung auch an, dass die Zahlungen der Kommunalsteuer nicht von ihm selbst, sondern von F__ vorgenommen worden wären, dieser habe sich faktisch um die Sachen gekümmert (wobei F__ für den Bf nicht mehr erreichbar sei). Wie sich aus dem im Behördenakt befindlichen Firmenbuchauszug ergibt, war der Bf im Jahr 2021 der einzige (handelsrechtliche) Geschäftsführer der Gesellschaft. Es ist bei lebensnaher Betrachtung auch davon auszugehen, dass dem Bf bewusst war, dass das Führen eines Betriebes (samt Auszahlung von Löhnen) regelmäßig verschiedene abgabenrechtliche Verpflichtungen begründet. Dennoch kümmerte sich der Bf nicht um die Zahlung der Kommunalsteuer, sodass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon ausgeht, dass es der Bf ernstlich für möglich gehalten und auch in Kauf genommen hat, dass die Kommunalsteuer (allenfalls) nicht fristgerecht entrichtet wird. Der unter Punkt II.1.3. festgestellte Sachverhalt ergibt sich vor allem aus den Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung. Die vom Bf in der Verhandlung getätigten Angaben stehen, zumindest soweit sie den Feststellungen zugrunde liegen, mit den schriftlichen Unterlagen nicht in Widerspruch. Insbesondere scheint auch auf dem im Behördenakt aufliegenden Auszug aus Finanz-Online und auf dem mit Schreiben ON 3 vorgelegten Auszug die E__ auf, sodass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon ausgeht, dass mit der Abwicklung der Kommunalsteuerangelegenheiten diese Steuerberatungskanzlei beauftragt war.

Es konnten daher auf Basis der mündlichen Angaben des Bf die Feststellungen unter Punkt II.1.3. getroffen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Wer unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht die Kommunalsteuer verkürzt, begeht gemäß § 15 Abs. 1 KommStG 1993 eine Verwaltungsübertretung. Wer, ohne hierdurch den Tatbestand des § 15 Abs. 1 KommStG 1993 zu verwirklichen, vorsätzlich die Kommunalsteuer nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet oder abführt, es sei denn, dass der zuständigen Abgabenbehörde bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe des geschuldeten Betrages bekannt gegeben wird, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 15 Abs. 2 KommStG 1993. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt die in § 11 Abs. 2 KommStG 1993 normierte Pflicht zur Selbstberechnung nicht zugleich auch eine abgabenrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht im Sinne des § 119 BAO dar (vgl. VwGH 30.04.2019, Ra 2019/15/0007). Die bloße Nichtzahlung der Kommunalsteuer ist demnach keine Verletzung einer „Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht“ im Sinne des § 119 BAO (vgl. VwGH 03.04.2019, Ra 2018/15/0102). Die Übertretung nach § 15 Abs. 2 KommStG 1993 ist als Erfolgsdelikt zu werten (vgl. VwGH 25.11.2002, 99/14/0273). Durch die monatliche Nichtentrichtung der Kommunalsteuer bis spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit im verfahrensgegenständlichen Abgabenzeitraum von Jänner 2021 bis Dezember 2021 ist im vorliegenden Fall der objektive Tatbestand des § 15 Abs. 2 KommStG 1993 verwirklicht, zumal im verfahrensgegenständlichen Abgabenzeitraum keine Zahlung(en) der Kommunalsteuer bis spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit erfolgte(n) und keine selbst berechneten Kommunalsteuerbeträge bekannt gegeben wurden.

III.2. Der Verwaltungsstraftatbestand des § 15 Abs. 2 KommStG 1993 kann nur vorsätzlich verwirklicht werden. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt ist davon auszugehen, dass es der Bf im Tatzeitraum ernstlich für möglich gehalten und in Kauf genommen hat, dass die Kommunalsteuer (allenfalls) nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet wird. Es ist daher der belangten Behörde folgend von bedingtem Vorsatz auszugehen und es ist daher dem Bf die Tat auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwal-

tungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist gemäß § 15 Abs. 2 KommStG 1993 mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro zu bestrafen.

Von der belangten Behörde wurden keine Erschwerungsgründe angeführt, als strafmildernd wurde die bisherige Unbescholtenheit des Bf gewertet. Bei Berücksichtigung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf ging die belangte Behörde aufgrund einer Schätzung von einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 1.700 Euro aus, wobei der Bf gegenüber der belangten Behörde (noch) keine konkreten Angaben zum Einkommen machte.

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist verfahrensgegenständlich erschwerend zu werten, dass der Bf seinen Verpflichtungen über einen längeren Zeitraum (12 Monate) hinaus nicht nachgekommen ist. Die Unbescholtenheit des Bf ist dagegen als mildernd zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Einkommensverhältnisse ist unter Zugrungelegung der Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung von einem deutlich geringeren Betrag im Vergleich zur Schätzung der belangten Behörde auszugehen. Dass der Bf erst im Beschwerdeverfahren Angaben zu seinem Einkommen machte, schadet nicht, da im vorliegenden Beschwerdeverfahren insofern kein Neuerungsverbot besteht (vgl. Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 9 VwGVG Rz 28). Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Einzelfalles, insbesondere der angelasteten Tat, der bedingt vorsätzlichen Tatbegehung über einen längeren Zeitraum, der bisherigen Unbescholtenheit und der in der Verhandlung dargelegten Einkommenssituation, ist eine Geldstrafe in Höhe von 400 Euro tat- und schuldangemessen. Angesichts der Einkommenssituation beim Bf (rund 250 Euro monatlich) erscheint eine höhere Geldstrafe (auch aus spezialpräventiven Gründen) nicht erforderlich und es stellt die herabgesetzte Geldstrafe bereits einen ausreichenden Strafbetrag (der mehr als ein Monatseinkommen ausmacht) dar. Es ist die Geldstrafe daher spruchgemäß herabzusetzen. Eine Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe war nicht erforderlich, da die Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden auch unter Berücksichtigung der nunmehr herabgesetzten Geldstrafe nicht überhöht erscheint. Aufgrund der Herabsetzung der Geldstrafe sind aber auch die Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens entsprechend herabzusetzen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde. Aufgrund der Herabsetzung der verhängten Geldstrafe ist damit dem Bf auch kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

III.4. Gemäß § 44a VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses u.a. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist (Z 2) sowie die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung (Z 3) zu enthalten. Bei der Neuformulierung des Spruches der Beschwerdevorentscheidung (im Zuge der

teilweisen Stattgabe der Beschwerde) ist daher die von der belangten Behörde in der Beschwerdevorentscheidung bereits vorgenommene Spruchkorrektur insofern zu übernehmen.

III.5. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte anhand der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger